

§25

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.

1. Bedeutung: Die Zeugenpflicht umfaßt die Pflicht, auf ordnungsgemäße Ladung bei den Organen der Strafrechtspflege zu erscheinen (§ 31) und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, die alle Personen zu erfüllen haben, die dem persönlichen Geltungsbereich der StPO unterliegen. Jeder Zeuge ist zur Aussage vor den Organen der Strafrechtspflege verpflichtet, wenn ihm nicht ein Aussageverweigerungsrecht (§§ 26, 27) zusteht oder er durch seine Aussage eine ihm vom Staat ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde (§§ 28, 29). Über diese Aussagepflicht ist jeder Zeuge vor seiner Vernehmung zu belehren. Ihm soll bewußt gemacht werden, daß seine Mitwirkung an der Aufklärung der Strafsache im gemeinsamen Interesse der Gesellschaft, des Staates und aller Bürger liegt. Die Aussagepflicht des Zeugen (vgl. § 32 Abs. 2) umfaßt die Pflicht, wahrheitsgemäß auszusagen. Eine Zeugenaussage darf nicht erzwungen werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Aussagen ist gemäß § 243 StGB strafbar. Durch eine Ordnungsstrafe (§ 86) darf der Zeuge nur zum Erscheinen, nicht aber zur Aussage gezwungen werden. Exterritoriale, z. B. in der DDR akkreditierte Diplomaten und ihre Angehörigen sowie Angehörige der zeitweilig in der DDR stationierten Streitkräfte der UdSSR, dürfen nur mit ihrer Zustimmung als Zeugen vernommen werden. Mitglieder des erkennenden Gerichts (Berufsrichter und Schöffen), der Protokollführer und der Staatsanwalt können nicht zugleich Zeuge sein. Werden sie als Zeuge vernommen, sind sie kraft Gesetzes von der Ausübung ihrer Funktion in diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 157) Entsprechendes gilt für Verteidiger, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger und für Kollektivvertreter. Bei allen genannten Personen, soweit sie zugleich Zeuge sind, hat die Zeugenpflicht den Vorrang. Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf in eigener Sache nicht als Zeuge gehört werden.

2. Zeugnisfähigkeit: Die allgemeine Fähigkeit, als Zeuge auszusagen, hat jeder, auch ein Jugendlicher oder ein Kind. Allerdings bedarf es besonders bei Kindern einer verantwortungsbewußten Prüfung, ob diese über genügend Verstandesreife verfügen, um eine wahrheitsgemäße Aussage abgeben zu können. Entsprechendes gilt für geistesschwache Personen.